

Bekanntmachung

der Bauleitplanung Deckblatt Nr. 40 zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Römerfeld III

Der Marktgemeinderat Pilsting hat in der Sitzung vom 09.10./13.11.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 40 zu ändern und die Bebauungsplanung dazu durchzuführen. Gegenstand der Änderung und der Planungen ist die Ausweisung von Allgemeinem Wohngebiet im Norden von Pilsting (WA).

Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Planentwurf i.d.F. vom 09.10.2017 hat in der Zeit vom 21.11.2017 bis 22.12.2017 stattgefunden. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates am 15.01.2018 behandelt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs i.d.F.v. 15.01.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 05.02.2018 bis 05.03.2018 stattgefunden.

Die dabei eingegangenen Einwände und Stellungnahmen hat der Marktgemeinderat in der Sitzung vom 19.03.2018 behandelt.

In der Sitzung vom 19.03.2018 wurde unter Bezug auf die vorangegangenen Beschlüsse die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 40 eingestellt. Gleichzeitig wurde für die Bebauungsplanung der Satzungsbeschluss gefasst.

Der Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 40 und der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Römerfeld III tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Markt Pilsting, Rathaus Marktplatz 23, Zi. 103, mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Der Bauleitplanung liegt eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch bei.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl.I. S.2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Pilsting unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Pilsting, den 04.06.2018
Markt Pilsting

Josef Hopfensperger
Josef Hopfensperger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht durch
Aushang an den Amtstafeln:

Angeheftet: 06. Juni 2018

Abgenommen: 17. Juli 2018

.....
Unterschrift - Fiedler